

Beschlussempfehlung

Hannover, den 17.06.2026

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/10401

Berichterstattung: Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/10401 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die Einsenderinnen und Einsender der in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogenen Eingaben

1374/03/19 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

1625/03/19 Initiative zur Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Dr. h. c. Björn Thümler
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/10401

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**

Artikel 1

§ 10 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), erhält folgende Fassung:

„§ 10
Erlass der Grundsteuer

(1) ¹Für den Erlass der Grundsteuer gelten die §§ 32 und 33 GrStG entsprechend. ²§ 34 Abs. 1 bis 3 GrStG gilt mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle des Grundsteuerwerts der Grundsteuermessbetrag tritt.

(2) ¹In besonders gelagerten Härtefällen kann die Gemeinde die Grundsteuer B ganz oder teilweise erlassen, wenn sie dies aus Gründen des Gemeinwohls für gerechtfertigt hält. ²Ein besonders gelagerter Härtefall liegt in der Regel vor,

1. bei Grundstücken, die mit nicht mehr genutzten land- und forstwirtschaftlichen Hof- und Wirtschaftsgebäuden bebaut sind, wenn die Nutzflächen dauerhaft nicht genutzt werden und diese Flächen nach Abzug der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nutzflächen mehr als 300 m² betragen,
2. bei unbebauten Grundstücken im Grundvermögen, die mehr als 3 000 m² betragen und dauerhaft nicht genutzt werden, wie z. B. Wiesen, Teiche, Seen, Moore oder Sumpfbereiche, oder
3. bei Grundstücken, die zur Ausübung des Sports einem in § 3 GrStG genannten Rechtsträger zur Nutzung überlassen werden.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist der Erlass der Grundsteuer auf den Teil der Grundsteuer begrenzt, der auf die 300 m² übersteigenden dauerhaft nicht genutzten Nutzflächen entfällt. ⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 ist der Erlass der Grundsteuer auf den Teil der Grundsteuer begrenzt, der auf die 3 000 m² übersteigenden dauerhaft nicht genutzten Flächen entfällt. ⁵Die Grundsteuer kann auch in vergleichbaren Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für den Erlass nach Absatz 1 ist das Verfahren nach § 35 GrStG entsprechend anzuwenden.

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**

Artikel 1

§ 10 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), erhält folgende Fassung:

„§ 10
Erlass der Grundsteuer

(1) ¹_____ ²§ 34 Abs. 1 bis 3 GrStG gilt **entsprechend** mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle des Grundsteuerwerts der Grundsteuermessbetrag tritt.

(2) ¹In besonders gelagerten Härtefällen kann die Gemeinde die Grundsteuer B ganz oder teilweise erlassen, wenn sie dies aus Gründen des Gemeinwohls für gerechtfertigt hält. ²Ein besonders gelagerter Härtefall liegt in der Regel vor,

1. bei Grundstücken,
 - a) die mit nicht mehr genutzten land- und forstwirtschaftlichen Hof- und Wirtschaftsgebäuden bebaut sind, wenn die Nutzflächen dauerhaft nicht genutzt werden und diese Flächen nach Abzug der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nutzflächen mehr als 300 m² betragen,
 - b) **die zum Grundvermögen gehören**, unbebaut **sind**, mehr als 3 000 m² betragen und dauerhaft nicht genutzt werden, wie **zum Beispiel** Wiesen, Teiche, Seen, Moore oder Sumpfbereiche, oder
2. bei Grundstücken, die zur Ausübung des Sports einem in § 3 GrStG genannten Rechtsträger zur Nutzung überlassen werden.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 **Buchst. a** ist der Erlass der Grundsteuer auf den Teil der Grundsteuer begrenzt, der auf die 300 m² übersteigenden dauerhaft nicht genutzten Nutzflächen entfällt. ⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 **Buchst. b** ist der Erlass der Grundsteuer auf den Teil der Grundsteuer begrenzt, der auf die 3 000 m² übersteigenden dauerhaft nicht genutzten Flächen entfällt. ⁵Die Grundsteuer kann auch in vergleichbaren Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/10401

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

(4) ¹Für den Erlass nach Absatz 2 ist das Verfahren nach § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 GrStG entsprechend anzuwenden. ²Einer jährlichen Wiederholung des danach erforderlichen Antrags bedarf es nicht. ³Der Erlass kann abweichend von § 35 Abs.1 Satz 1 GrStG durch die zuständige Gemeinde bereits vor Beendigung des Kalenderjahres ausgesprochen werden. ⁴Für das Kalenderjahr 2025 ist der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2026 zu stellen.“

(4) unverändert

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert